

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabends.
Preis pro Quartal durch
die Post bezogen 1.-2.-
Gingetragen in die Post-
zeitungskarte Nr. 8482.

Anzeigenpreis:
Arbeitsvermittlungs- und
Bahnstellen-Anzeigen die
3 geplante Kolonel-Zeile
50.-
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Breh.
Druck von E. A. & H. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: H. Schneider, Hannover.
Redaktionsstelle: Montag mittag 18 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß 3002.

Eine Regierungsvorlage zum Reichsvereinsgesetz.

Die von der Regierung wiederholt angekündigte Vorlage zur Verbesserung des Vereinsgesetzes, die die Gewerkschaften gegen die Unterstellung unter die Bestimmungen für politische Vereine schützen soll, ist nunmehr dem Reichstag zugegangen. Die Vorlage schafft kein neues Recht, sondern bestimmt nur, daß die §§ 3 und 17 des bestehenden Vereinsgesetzes auf Gewerkschaften nicht oder doch nur unter ganz bestimmten Umständen angewendet werden dürfen. Sie hat, wie es heißt, nur „deklaratorischen Charakter“, d. h. sie soll nur bestehende vereinsrechtliche Vorschriften gegen Auslegungen schützen, die nicht dem Sinn der Vorschriften oder dem Willen der Gesetzgeber entsprechen. Wörtlich lautet der vorgeschlagene Zusatz, der als § 17a dem Reichsvereinsgesetz eingefügt werden soll:

Die Vorschriften der §§ 3, 17 über politische Vereine und deren Versammlungen sind auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus Berufe der Erlangung günstiger Wohn- und Arbeitsbedingungen nicht aus dem Grunde anzuwenden, weil diese Vereine auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einzuwirken beabsichtigen, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Wohn- oder Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen im Zusammenhang stehen.

Der jetzige § 3 des Vereinsgesetzes bestimmt, daß Vereine, die eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten beabsichtigen, ihre Vorstände mitglieder der Polizeibehörde anmelden, ihre Sankungen sowie jede Änderung derselben einreichen müssen. § 17 verbietet Jugendlichen unter 18 Jahren die Mitgliedschaft in politischen Vereinen und den Besuch der Versammlungen solcher Vereine sowie aller andern politischen Versammlungen.

Da die Gewerkschaften politische Vereine nicht sind und die Erörterung politischer Angelegenheiten nicht beabsichtigen, hätten sie eigentlich von der Anwendung dieser beiden Paragraphen verschont bleiben müssen. Aber etwas anderes ist ein Gesetz mit etwas anderes ist die Auslegung. Blödige Behörden und Richter entdecken gar bald, daß man auch sozialpolitische und wirtschaftspolitische Bestrebungen der Gewerkschaften als Politik schlechthin deklarieren und die gelegentliche Einflussnahme auf solche Fragen als Verbandsarbeit ansiehen könnte. Also gefährdet es. Kurz hintereinander wurden zahlreiche freie Gewerkschaften — bezeichnenderweise nur diese, obwohl die andern, vor allem die Gelben, zu solchen Auslegungsversuchen ebensoviel oder mehr Anlaß geben — als politische Vereine erklärt und damit den Bestimmungen der §§ 3 und 17 unterstellt. Die Gewerkschaften sollten also nicht nur der Polizei mitteilen, wer in der Zentrale und in den einzelnen Ortsvereinen die Geschäfte führt, also dem Unternehmerin direkt Gelegenheit zu Maßregelungen geben, sondern auch Jugendliche unter 18 Jahren von der Mitgliedschaft ausschließen. Proteste dagegen nutzten nichts; die Gerichte stellten sich auf die Seite der auslegenden Polizei. Eine endgültige Entscheidung der höchsten Instanz stand zwar noch aus, jedoch bestand kaum noch ein Zweifel, wie sie ausfallen würde.

Da kam der Krieg. Er brachte eine andre Bewertung der Gewerkschaften und als Folge derselben die Zusage der Regierung, den Gewerkschaften eine andre Rechtsstellung zu sichern. Der Regierungsvorsteher erklärte in einer vom Reichstag zur Prüfung des Vereinsgesetzes eingezogenen Kommission, die Regierung sei bereit, „in eine Prüfung der Frage einzutreten, welche gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen seien werden, um den Gewerkschaften entsprechend ihrer Bedeutung im öffentlichen Leben auf dem Gebiete des Vereinswesens die nötige Freiheit zur Betätigung ihrer berechtigten Wirtschafts- und Wohlfahrtsbestrebungen zu schaffen“. Warum die Vorlage kommen sollte, konnte der Vertreter der Regierung noch nicht sagen.

Die Kommission des Reichstags suchte und fand dann eine verhältnismäßig einfache Formel zur Sicherung der Gewerkschaften gegen die Politisierung in einem Zusatz zum § 3 des Vereinsgesetzes, der besagte, daß „Vereine von Berufsgenossen, der Angehörigen verschiedener Berufe und Standesvereine, auch wenn sie zur Verfolgung ihrer Zwecke politische Gegenstände in Versammlungen erörtern“, nicht als politische Vereine zu gelten haben. Ferner beschloß die Kommission, den § 12 des Vereinsgesetzes, der die Anwendung einer nichtdeutschen Sprache in Versammlungen verbietet, und den schon erwähnten § 17, der die Jugendlichen ausschließt, zu streichen. Das Plenum des Reichstags stimmte diesen Beschlüssen mit Mehrheiten, die sich bei jedem Paragraphen anders zusammensetzten, zu. Die Regierung ließ dazu erklären, daß sie sowohl die Endungen des Vereinsgesetzes nicht zustimmen könne, jedoch die Gewerkschaften schützen wolle. Im Januar d. J. erklärte ein Regierungsvorsteher, daß die Vorlage vorausichtlich im März dem Reichstag zugehen würde. Als sie dem Reichstag im April noch nicht zinging, mahnte Adg. Scheidemann die Regierung noch einmal an ihr Versprechen, worauf der Regierungsvorsteher baldige Vorlegung zusagte.

So viel kurz über die Vorgehensweise der jetzigen Regierungsvorsteher. In der Begründung, die von der Regierung ihrem Entwurf beigegeben wird, heißt es, der Gedanke, die dem

Wesen und den Zwecken der Gewerkschaften und ähnlicher Organisationen entsprechende Betätigung solcher Vereine von den Beschränkungen politischer Vereinsbetätigung freizulassen, sei bereits bei den Beratungen über das Reichsvereinsgesetz nicht nur vom Reichstag vertreten, sondern auch von der Regierung in gewissen Grenzen als berechtigt anerkannt worden. Es wurde damals schon ausdrücklich bewußt, daß „die im § 152 der Gewerbeordnung bezeichneten Angelegenheiten bei richtiger Auslegung des Gesetzes als solche überhaupt nicht politischer Natur seien“. Die Rechtsprechung und bis zum Kriegsausbruch auch die Verwaltung sprägt haben jedoch trotzdem namentlich Gewerkschaften der Arbeitnehmer mehrfach den politischen Vereinen zugezählt und den für diese geltenden Einschränkungen unterworfen. Sie deuteten die Behandlung sozial- und wirtschaftspolitischer Fragen und die Versuche, auf politische Organe und Körperschaften in Angelegenheiten, die die Gesetzgebung und Verwaltung berühren, einzubringen, als politische Tätigkeit. Dieser Deutung soll nun der vorgeschlagene § 17a entgegenwirken. Erläuternd heißt es dann weiter in der Begründung:

Die Aufgabe der damit beabsichtigten gesetzlichen Regelung besteht darin, auf der einen Seite der sozial- und wirtschaftspolitischen Betätigung, die in einem — wenn auch allgemeinen oder mittelbaren — Zusammenhang mit den eigentlichen Zielen der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereine steht, vollkommen Freiheit zu gewähren, auf der andern Seite zu verhindern, daß eine rein politische Vereinsaktivität nur deshalb von den Beschränkungen, die ihr sonst im Allgemeineninteresse auferlegt sind, frei bleibt, weil die Vereinigung, die sie ausübt, eine Gewerkschaft ist oder auch nur die Hälfte einer solchen gewählt hat. Es liegt im Interesse der Gewerkschaftsbewegung selbst, daß sich die ihr angehörenden Verbände auf Wirtschafts- und Sozialpolitik beschränken und von der Behandlung rein politischer Fragen (wie auswärtige Politik, Verfassung, Wahlrecht) fernhalten. Wird diese Grenze von ihnen verwischt, so darf ihnen jedenfalls daraus kein Anspruch auf eine beobachtete Vorzugsbehandlung für rein politische Propaganda erwachsen.

Es wird dann noch ausdrücklich in der Begründung gesagt, daß die Vorlage sich auf alle Vereine, die dem Reichsvereinsgesetz unterstehen, erstrecken soll, also nicht nur auf solche, deren Mitglieder in der Gewerbedrärrung unterstellt Unternehmen beschäftigt sind. Damit ist gesagt, daß die Bestimmung auch für die Staats- und Gemeindearbeiterorganisationen sowie für die Dienstboten und Landarbeiter gilt. Für die zuletzt genannten heißt es jedoch weiter:

Sie (die Vorlage) greift aber nicht in die sonstige, durch das Reichsvereinsgesetz nicht berührte Gesetzgebung ein und läßt insbesondere die Vorschriften des Landesrechts, die Verabredungen ländlicher Arbeiter zu einer Einstellung oder Verhinderung der Arbeit verbieten, unberührt.

Die Vorlage soll also nur in das Vereinsrecht, aber nicht in das Koalitionsrecht eingreifen. Der ausdrückliche Hinweis darauf scheint wohl eine Konzession an das landwirtschaftliche Unternehmertum zu sein. Der Bund der Landwirte hat nämlich vor einiger Zeit in einer Eingabe an das preußische Staatsministerium sehr energisch gegen die Erweiterung des Vereins- wie des Koalitionsrechts protestiert, und der Vorstand des Deutschen Landwirtschaftsrates hat in einer Eingabe an den Reichskanzler darum erüthrt, bei einer etwaigen Reform des Vereinsgesetzes die ländlichen Arbeiterverhältnisse unberührt zu lassen. Am 1. Mai aber hat der sündige Ausschuß dieser Vereinigung noch folgenden Beschluß gefasst:

Die Forderung des Abgeordneten Scheidemann auf Änderung des Reichsvereinsgesetzes in der Sitzung des Reichstags vom 6. April d. J. sollte im Falle der Verwirklichung die größten Gefahren nicht nur in wirtschaftlicher, sozialer und politischer, sondern namentlich auch in militärischer und religiöser Hinsicht mit Sicherheit herauslösen.

Der Deutsche Landwirtschaftsrat, als berufene Beiratung des deutschen Landwirtschafts, erblieb in der Sitzung der Reichsleitung eine Novelle zum Reichsvereinsgesetz einzutragen, einer so kurzen Bruch des Burgfriedens, daß die allseitsbedenklichsten Folgen innerpolitischer Art unanständig erscheinen.

Der unburgfriedliche Protest der Landwirtschaft hat allerdings die Vorlage selbst nicht zu hindern vermocht, aber er hat doch wohl die Regierung von der so bitter, notwendigen Reform des Koalitions- bzw. Streitrechts der ländlichen Arbeiter abgehalten und den ausdrücklichen Hinweis auf diesen Verzicht auf eine wichtige Reform ausgelöscht.

Es bedarf nicht der besonderen Verstärkung, daß die Vorlage der Regierung sehr berechtigte Schwierigkeiten überfällt läßt. Die Vorlage löst z. B. den § 12 des Vereinsgesetzes, der das sog. Sprachenverbot enthält, völlig unberührt, obwohl es der Gewerkschaftsbewegung sehr viele, sachlich unnötige, also nur soziale, Schwierigkeiten macht. Sie bietet ferner durchaus keinen objektiven Schutz gegen Politisierung, weil die Grenzen zwischen Sozial- und Wirtschaftspolitik wäre nicht Politik durchaus nicht immer scharf gegrenzt werden können. Auch die Auszählung jeder Reform des Koalitionsrechts kennzeichnet die Vorlage als eine holläufige. Immerhin stellt sie eine wesentliche Verbesserung der bestehenden Rechtsverhältnisse der Gewerkschaften dar und darf deshalb als laufender Beitrag einer innerpolitischen Reformierung begrüßt werden. Selbstverständlich werden die Arbeitgebervereine im Reichstage versuchen, die Vorlage der Regierung zu erweitern und zu verschärfen. Insoweit sie dabei die Unterführung der

bürgerlichen Parteien und weiteres Entgegenkommen bei der Regierung finden, muß sich bald zeigen. Ausdrücklich feststellen wollen wir jedoch schon heute, daß die Vorlage der Regierung auch in einer verbesserten Gestalt nur eine Abmachung sein kann und daß eine gründliche Reform des ganzen Arbeitersrechts eine der wichtigsten gesetzgeberischen Arbeiten der Zukunft bleibt.

Mehr Schutz den Arbeiterinnen!

Die ungehemmte und uneingeschränkte Verwendung der weiblichen Arbeitskräfte in der Industrie ist zu zahlreichen bedenklichen Umständen geführt. Vielfach sind Arbeiterinnen an Arbeiten gestellt worden, denen ihr Organismus oder ihre Arbeitskraft nicht gewachsen war, oft ist auch der Arbeitstag in einer allgemein üblichen Grenzen überschreitenden Weise ausgedehnt worden. Die Aufhebung wichtiger Arbeiterinnen-Schutzbestimmungen bei Ausbruch des Krieges hat den Unternehmern die übermäßige Ausnutzung der weiblichen Arbeitskräfte erleichtert und damit die daraus entspringenden Schäden für die Gesundheit der Arbeiterinnen vermehrt. In Betracht dieser Umstände hat die Genossin Luise Bieck in Gemeinschaft mit der Genossin Gertrud Hansen, der Leiterin des Arbeiterinnen-Sekretariats der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, eine Petition ausgearbeitet und an den Reichstag gefandt, in welcher zum Schutze der Arbeiterinnen und Jugendlichen gefordert wird:

1. die Einführung des Novugesetzes vom 1. August 1914, nach welchem der Reichskanzler für die Dauer des Krieges die Befreiung der Gewerbeordnung über den Arbeiterinnen-, Jugend- und Kinderhof außer Kraft setzen kann;

2. die Einführung des 8. August und 1. September für Frauen, mindestens für die in der Schwerindustrie (Großindustrie, Bergbau, Erdarbeiten, Müllabfuhr u. a. m.) beschäftigten Frauen.

In der Begründung wird in speziellisierten Ausführungen auf die große Schädlichkeit hingewiesen, die dadurch für die Gesundheit der Arbeiterinnen entsteht, daß sie in Berufen hineingenommen worden sind, welche von vornherein als gesundheitsschädlich für den weiblichen Organismus bezeichnet werden müssen. Es wird hingewiesen auf die Beschäftigung mit gewerblichen Giften in der chemischen und Sprungstoffindustrie sowie auf das Heben schwerer Lasten bei der Geschäftsfabrikation, in den Hüttenwerken u. a. m. Auch auf die Schädlichkeit der vielen Neben- und Nachtagsschichten wird hingewiesen. Es wird dabei zahlenmäßig der Nachweis erbracht, daß zu solcher Überarbeit gar keine Notwendigkeit vorliegt, weil weibliche Arbeitskräfte genügend vorhanden seien.

Es wird darauf verwiesen, daß nach dem „Reichsarbeitsblatt“ im Februar 1916 für 163 weibliche Arbeitnehmende nur 100 offene Stellen vorhanden waren. Allein in Berlin stieg im Januar 1916 gegen den Vorvorort die Zahl der arbeitenden Frauen von 10 700 auf 14 200, die der offenen Stellen sank gleichzeitig von 8 500 auf 8 220. Achthundert sind die Berichte sämtlicher Arbeitsnachweise, die regelmäßig ihre Einwendungen machen. Nach dem westfälischen Bericht kamen sogar auf 216,5 Arbeitnehmende nur 100 offene Stellen. Aber auch die Zahl der männlichen Arbeitnehmenden stieg in Berlin im Januar von 11 700 auf 16 100 und die der offenen Stellen nur von 11 350 auf 13 400.

In dem schon erwähnten Ministerialerlass vom 10. August 1914 heißt es aber ausdrücklich: „Bei der Billigung von Ausnahmen muß unter allen Umständen beachtet werden, daß dadurch die Arbeitsgelegenheit der durch den Krieg arbeitslos gewordenen Männer nicht vermindert werde.“

Durch die Überarbeit der Belegschaften ist nun mehr die Einräumung der Arbeitsgelegenheit für Männer und Frauen eingetreten. Damit steht die weitere Zulassung von Ausnahmen im Widerspruch zu dem Willen der Gesetzgeber und dem klaren Wortlaut der ministeriellen Ausführungsbestimmungen; die Billigung der Ausnahmen wäre also ein Akt der Gerechtigkeit und eine segnende sozialpolitische Tat.

Es werden dann zur Bekämpfung der Verlegungen in der Bevölkerung zwei örtliche Gutachten angefertigt, die so bedeutungsvoll sind, daß wir sie hier folgen lassen.

Herr Sanitätsrat Dr. Freudenthal sagt in dem ersten Gutachten über die Wirkungen der Neben- und Nacharbeit auf den Frauenerganismus:

„Ich kann als Arzt nur auf Grund zahlreicher Erfahrungen bestätigen, was von den Leuten nach dem Augenblick behauptet wird, daß durch die Kriegsarbeit mit ihren Nebenstunden, der Sonnags- und Nacharbeit bei den Frauen namentlich die schweren geistig- und körperlichen Schädigungen hervorgerufen sind. Ich erinnere mich nicht, jemals soeben schwere Fälle von Krebsgeschwäche und Krebsentzündung gesehen zu haben wie jetzt seit Jahresfrist; daß allgemein klagen die Patientinnen über heftige Kopfschmerzen, Schwindel- und Ohnmachtsanfälle; letztere sind

von Arbeitskräften nicht allzu hohe Gebühren berechnen. Dabei bleibt natürlich immer noch die Frage offen, ob die "höchste Lohn" des Arbeitsvertrags nicht tatsächlich alles zu wünschen übrig lässt.

Borutzlosie Steigereicher.

Vor einigen Wochen berichteten wir, daß die Württembergischen Arbeiterbehörden beschlossen haben, italienische Arbeiter in Zukunft nicht mehr zu beschäftigen. Der z. B. doch nur voll 1000 Mit. Stabs bezahlten. Gegen diesen Beschuß wandten sich, wie hier gleichfalls mitgeteilt wurde, die süddeutschen Regierung. Diese waren auch in Zukunft ohne Italiener nicht auskommen zu können. Ihre Auffassung gegen ausländische Arbeiter weisen sie aber auch bestätigt. Nämlich dadurch, daß sie ihnen die Löhne noch niedriger setzen, als es bisher schon der Fall war.

Diese eigenartige Behandlung ausländischer Gefangenen wird ergänzt und bedeutet durch die in den unterstaatlichen sozialen Differenzen, daß ein Verlust der Tonindustrie weiter ferner Mitglieder für die Frage eingesetzt hat, ob es nicht möglich sei, den Sontag nach den italienischen Arbeitern schon jetzt, d. h. während des Krieges, zu stellen. Dadurch nämlich, daß die in die neutrale Länder "versprengten" Italiener einschlagen werden, wieder nach Deutschland zu kommen, und hier in der heutigen harrenenden Zeiten auf zu arbeiten. So der Kriegserfolg folge gezeigt wurde, und was dabei herauskammen ist, wissen wir nicht. Aber auch so ist der Vortrag recht bezeichnend für die, sagen wir einmal, Vorurteilstülpigkeit unserer Unternehmer.

Unterstützung der Angehörigen österreichischer Kriegsteilnehmer.

Schätzende Angehörige österreichisch-ungarischer Kriegsteilnehmer wohnen in einzelnen Teilen Deutschlands. Ihre Unterstützung durch den österreichisch-ungarischen Staat regelt sich durch das Kriegsleistungsgesetz. Die Auslegung über die Grundzüge der Unterstützung seitens der einzelnen Unterhaltskommissionen ist über häufig sehr verschieden. Es dürfte daher von Interesse sein, wenn wir im Anhang an verschiedene Entscheidungen des I. I. Verwaltungsgerichtshofes bzw. I. I. Landesverteidigungsministeriums in Wien einige sachdienliche Hinweise geben.

Häufig wird den Angehörigen, die von einer Rente oder Haberleistung abweichen, durch Unterstützung, daß ihrer das Mietzins ganz oder teilweise erlassen wird, ein Teil des Unterhalts entzogen.

Diese Entziehung erfolgt zu Unrecht. Durch Erlass des I. I. Landesverteidigungsministeriums in Wien vom 6. September 1915 wurde daher entschieden, daß diesen Frauen trotz des Mietzinses der Unterhaltsbeitrag voll zu gewähren ist. In mehr als 25 Fällen wurde auch an Angehörige im Bergwerksbaul Pilsberg durch Vermittlung des Arbeitsgerichts München der eingesetzte Betrag nachgezahlt.

Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. November 1915 Nr. 6905 stellt folgende Tatsachen. Im Urteil steht: "Die Unterhaltskommission in Saaz hat den von der Frau Meta Pezzoli als Geschwaderführerin für sich und ihre drei erwachsenen Kinder erhobenen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetz vom 26. Dezember 1912 abgewiesen, weil die Familie des einberufenen Hugo Pezzoli ihren Unterhalt aus dem Dienstgegenstand befreit hätte. Die Bevölkerde verhandelte daran, daß der Ertrag des Gesäßes sich herabgesetzt habe, weil gewisse Artikel wegen Schwierigkeit des Gatten nicht mehr erzeugt werden könnten. Dengegenüber gibt die Unterhaltskommissionen in ihrer Gegenrichtheit die Minderung des Einkommens zu, macht aber geltend, daß dies durch die Kriegsverhältnisse, nicht durch den Abzug des Beifalls, herbeigeführt worden sei.

Der Verwaltungsgerichtshof läßt diese Einwendungen nicht gelten und erklärt sie als belanglos, jedoch wenn es richtig wäre, daß die Erträge durch die Kriegsverhältnisse gemindert worden seien. Es kommt darauf an, ob die Familienangehörigen nicht auskommen; liegt diese Tatsache vor, so besteht der Anspruch auf Zuwendung des Unterhaltsbeitrags. In einer weiteren Voraussetzung ist er nicht getroffen."

Aus dieser und ähnlichen Entscheidungen ergibt sich folgende Grundlage zur Beprüfung der Ansprüche:

1. Wenn der Mobilisierte Inhaber eines Geschäfts ist, das ohne fremde Hilfe betrieben würde, und wenn dieses Geschäft nach seiner Einrichtung zwar fortgeführt wird, aber infolge desselben ein geringeres Ertragsnis leidet, so haben die Angehörigen Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag dann, wenn der Unterhalt im wesentlichen von dem Geschäftseinkommen abhängig war und das so genannte Einkommen zum Unterhalt des Angehörigen nicht mehr ausreicht.

2. Dasselbe gilt, wenn der Mobilisierte eine feste Gehalt oder Lohn bezog, dieser jedoch infolge der Errichtung des Modellierens jenseits gekürzt wurde, daß dadurch der Unterhalt seiner Angehörigen geschädigt erscheint. (Entscheidung Nr. 7444 vom 26. November 1915)

3. Wenn die Angehörigen eines Mobilisierten, die durch dessen Errichten den Anspruch auf den Bezug des staatlichen Unterhaltsbeitrags erlangt haben, von einem andern in Wohnung und Versiegung genommen werden oder sonstige Zuwendungen, zum Beispiel an Geld, erhalten, so erhält dadurch der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag nicht, und es darf dieser auch bestreiten nicht gemindert werden. (Entscheidung Nr. 7476 vom 26. November 1915.)

4. Der Unterhaltsbeitrag ist von jenem Tage an zu entrichten, an dem die gesetzliche Bedingung des Unterhalts für die Angehörigen beginnt, welche die Gefahrdrohung bewirkt. Der Beginn der Beitrags-Unterhaltsleistung hat sich nicht nach dem Tage zu richten, an dem die kommissionelle Entscheidung ergeht, sondern an dem die gesetzliche Bevölkerung eintritt. (Entscheidung Nr. 7474 vom 26. November 1915.)

Diese Entscheidungen dürfen für manche österreichischen Kriegsangehörigen, wenn sie auch in Deutschland wohnen, von Bedeutung sein.

Zersplitterung führt zur Ohnmacht.

Die unerträglichen Zustände in den sozialdemokratischen Partei lösen natürlich bei zahlreichen Gegnern der modernen Arbeiterschaft helle Freude aus. Um so erstaunlicher ist es, auch dort einmal eine Beurteilung der Partei und ihrer möglichen Folgen und Wirkungen zu finden, die sich durch Sachlichkeit und Verständnis auszeichnet. Eine solche findet sich im "Regulator", dem Organ des Hoch-Dienstes Gewerkschafts der Maschinenbauer und Metallarbeiter. Es heißt dort in einem Aufsatz, der sich mit den möglichen Folgen der Spaltung der sozialdemokratischen Reichstagstraktion beschäftigt.

"Die Spaltung der Partei wird nach dem Kriege kommen, und sie wird die Gewerkschaften stark in Mitleidenschaft ziehen. Dieser Vergang wird die Aktionsfreiheit der freien Gewerkschaften auf lange hin aus schwächen. Eine Schwächung der freien Gewerkschaften in der Zeit, in die bisher sich beschließende Gruppen der Arbeitgeber- und Unternehmernorganisationen sich zusammenfinden und 'Herrn des Ring' bleiben wollen, wäre eine Schwächung der ganzen deutschen Arbeiterschaft, und die anderen Richtungen der Arbeiterschaftswegungen wären nicht die lachenden Dritten", sondern die Mitleidenden. Eine solche, weitausreichende Arbeiterschaft müßte die endlichen Möglichkeiten, die sie der freien Gewerkschaften wiedergeben, überbrückende inneren Kräfte keine Schwierigkeiten zu bereiten, die Entwicklung dort noch richtig vollziehen zu lassen. Das wäre die logische einer zukünftigen Führung der betroffenen Richtungen. Wenn der Zentralvorstand der Sozialdemokraten und der Provinzdeutsche Zentralvorstand sich im Kriegsausschuss der Fabrikarbeiter einfinden, wenn diese mit dem Bund der Landarbeiter und den Bürgermeistern verbünden in wichtigen Fragen zusammenzugehen beginnen, dann muß es auch möglich sein, daß sich die Richtungen innerhalb der Arbeiterschaftswegung nicht zusammenfinden. Das ist bei der großen Spaltung durch die einflussreichen Unternehmern ein Fehler der Sünde. Die Existenz einer besseren Bevölkerung ist in den Arbeiterschaften sicher geworden; diese Entwicklung hat der Krieg gefordert, aber wie es so geht, da heißt es in manchen Kreisen jetzt,

Wir zerstören

Mitglieder sind im Jahre 1915 dem Verbande beigetreten.

Das sind viel zu wenig! Das Jahr 1916 muss und wird uns bei eifriger Werbearbeit weit mehr neue Mitglieder zusühlen.

Es sollte überhaupt nur eine einzige Arbeiterpartei geben, die wahllos Vertreter in die Parlamente, und diese vertreten nur Arbeiterinteressen. Wünsche kann man alles, praktisch durchzuführen nur was möglich ist. Das wäre zunächst die Anhängerin besserer gegenwärtiger Beständigung auch nach dem Kriege."

Ohne Frage kann einer praktischen Zusammenarbeit der Gewerkschaften nicht besser vorgearbeitet werden als durch sachliche und anständige Würdigung der gegenwärtigen Schwierigkeiten und den Verzug auf agitatorische Ausnutzung bestimmter Situationen und Vorwürfe. Insoweit ist die Auslastung des Kirch-Dienstes Blattes ein Beweis gewisslicher Einsicht und eine Bekundung des ehrlichen Willens zur Zusammenarbeit. Bemerkenswert ist, daß fast gleichzeitig das "Centralblatt der christlichen Gewerkschaften" ähnlichen Gedankengängen Ausdruck gibt. In einem Artikel, der sich mit den Vorgängen in der Partei, namentlich mit der Absplitterung der 18 in der Fraktion beschäftigt, wird gesagt, es sei vergeblich, den Zwiespalt aus der Gewerkschaftsbewegung fernzuhalten zu wollen. Dann heißt es weiter:

"Das Interesse der gesamten Arbeiterbewegung an der weiteren Entwicklung liegt momentan auf zwei Gebieten. Einmal darin, daß aus dem Verhalten der sozialdemokratischen Minderheit die politische Reaktion Gewinn zieht. Die politische Reaktion ist aber mit der sozialpolitischen gleichbedeutend. Erhofften die Gewerkschaften aus der bisherigen Entwicklung mit Recht eine Verbesserung ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung, so wird die Reaktion aus dem Verhalten der sozialdemokratischen Minderheit Nahrung für das Wiederanstreben veralteter Vorurteile und anscheinend bereits besiegten Misstrauen entnehmen. Ferner aber muß jeder Streit in der zahlenmäßig ohnehin so geschwächten Gewerkschaftsbewegung jetzt verhängnisvoller denn je wirken. Worauf die Organisationen der Arbeitgeber abzielen, das beweist das Verhalten der Vorarbeiterbezirke, die einen Tarifschluß vereiteln und die Arbeiter unter sich zerstreuen wollen, um ihre Organisationen auch moralisch zu schwächen. Ein solches Vorgehen findet in dem Verhalten der Minderheit um so mehr eine Stütze, als deren meiste Mitglieder in den Gewerkschaften ohnehin den natürlichen Feind ihrer Beziehungen sehen und alles tun werden, um ihre Stellung zu schwächen. Was da aus den Vorbereitungen für die so unendlich wichtige Friedensarbeit der Gewerkschaften werden soll, ist gar nicht abzusehen."

Auso auch das kirchliche Blatt befürchtet von einer Spaltung der freien Gewerkschaften eine Schädigung der ganzen Gewerkschaftsbewegung, eine Beschwichtigung, deren Berechtigung nicht anzuzweifeln ist. Leider zeigen solche Gedankengänge in manchen Kreisen der sozialdemokratischen Partei unbekannt zu sein. Um so mehr werden die Gewerkschaften darüber wachsam müssen, daß das Verantwortlichkeitsgefühl in ihnen keinerlei erhalten bleibt und der Reaktion die Rechtmäßigkeit doch noch verliehen wird.

Genossenschaftswesen.

Zur ernstlichen Beachtung für Kriegsteilnehmer und ihre Familien!

Millionen deutscher Familienbauer stehen im Elend, und bei der eisernen Notwendigkeit, durch immer neue militärische Anstrengungen die Gegenwart zu fördern gereift zu machen, sind alle diese Millionen keine Stunde davor gerichtet, daß sie nicht an erster Stelle eingezogen werden müssen und ihr Leben einzufangen haben. Die wenigersten von ihnen werden das beruhigende Gefühl haben können, daß ihre Frauen und Kinder ohne den Schutz des Vaters wohlverorgt und finanziell gesicherte Lebenskampf weiterführen können. Die große Mehrzahl der hinterlassenen Familien wird schweren Zeiten entgegensehen, weil sie ohne Vermögen und nur auf die knappe staatliche Unterhaltsleistung eingehen müssen, zur Schaffung einer selbständigen Existenz nicht mehr imstande sind.

Diesen Familien etwas zu helfen, kann eine größere Summe in die Hand zu geben, das ist der Zweck der Kriegsversicherungsstiftung der Volksfürsorge. Und dieser Zweck wird erreicht werden. Bis zum 19. April 1916 sind für 47129 Kriegsteilnehmer 69 578 Marksteine geleistet und dafür 347 880 M. eingezahlt worden. Bis zu diesem Tage waren bei der Zentralverwaltung 726 Versicherer mit 1428 Marksteinen als gefallen gemeldet worden. Wenn man nun aufmerksam macht, daß Verdunklungen noch austreten, so ist doch bis jetzt noch auf die Ausszahlung einer Lücke von nicht viel unter 200 M. auf einen Anteilsherrn zu rechnen. Eine so günstige Sicherungsgelegenheit kann sicher allen Familien der Kriegsteilnehmer mit guten Gewissen empfohlen werden.

Wenn nach dem Ende des schlechtesten Krieges die Ausszahlungen der Kriegsfallen erfolgen, werden diejenigen sehr angesehen sein, die verzweigt haben, durch Erwerbung von Anteilscheinern auf den Mitgenossen zu legen.

Gewerkschaftliche Nachrichten.

Neue Verhandlungen im Baumgewerbe.

Die Verhandlungen im Baumgewerbe über den Abschluß eines Tarifvertrages schreiten bekanntlich an der Seite der Arbeitgeber, den Tarifverhältnissen entsprechende Zusätzliches zu den jeweiligen Tarifverträgen zu geben. Am 3. Mai sind nun die Verhandlungen wieder aufgenommen worden. Sowohl sich übersehen lässt, haben die Unternehmer bei den neuen Verhandlungen etwas mehr Einflussommen gesetzt als bei den früheren. Es ist damit auch eine vorläufige Einigung zu stande gekommen, die folgendes bestimmt:

1. Der Tarifstabsvertrag vom 27. Mai 1915 sowie die geschäftigen und noch nicht geschäftigen Bezirks- und Ortsvereinigungen, welche mit Zusnahme der noch ständig gebliebenen Bestimmungen, gelten vom Tage des Abschlusses als erneuert. Sie laufen unverändert bis zum 31. März 1917 und, wenn sie zum 31. Dezember 1916 der Krieg noch mit einer europäischen Großkraft noch nicht beendet ist, bis zum 31. März 1918 weiter.

2. Ein Kriegszulagen sind für die noch älter 1. Mai ergangene Datei der Tarifverträge zu den bisherigen Tarifzuländern zu zahlen:

a) Tarifzulagen bis zu 5000 Einwohnern bis zum 30. Juni 1916 4 M., vom 1. Juli 1916 an 6 M., vom 1. September 1916 an 7 M.
In allen höheren Tarifzonen a) mit mehr als neunundvierzig Arbeitern bis zum 30. Juni 1916 5 M., vom 1. Juli 1916 an 8 M., vom 1. September 1916 an 10 M.; b) mit neunundvierzig Arbeitern bis zum 30. Juni 1916 6 M., vom 1. Juli 1916 an 9 M., vom 1. September 1916 an 11 M.

Die gleichen Zulagen werden auch bei Aufrüstungen unter Berücksichtigung der geleisteten Arbeitshand zu Zusatz zu den Alterszulagen gezahlt.

Die vorläufigen Vereinbarungen werden von den Vertretern der Unternehmer wie den Arbeitern ihrer Zusammensetzung am endgültigen Beschlussabgeleiteten werden. Neben die Unterschriften soll bis zum 1. Mai d. J. dem Reichsamt des Innern, in dessen Minuten und unter dessen Leitung die Verhandlungen stattfinden, bestellt werden.

Die Sitzung der Bergarbeiter.

Da der Bergarbeiter fast in Hannover der Allianz angeschlossen ist, der Bergarbeiterverein, eine Faktion, die aus dem Bergbau, den Bergarbeiter und einer Menge von den Bergarbeiter abgesetzten Personen, nach dem Krieg tätige Bergarbeiterverbände besteht. Der Bergarbeiterverein steht in einem Vertrag auf die verhältnismäßig günstige Entwicklung

des Verbandes hinzuweisen: Das Vermögen des Verbandes ist, trotz hoher Unterstützungsauflagen, jetzt um 271 000 M. höher als vor dem Kriege. Die Mitgliederzahl ist zwar erheblich geringer als vor Kriegsausbruch. Das erste Viertel des Jahres 1916 hat jedoch 2649 Neuaufnahmen und damit wieder einen Mitgliederzuwachs gebracht. Über die Haltung des Verbandes in der Kriegszeit, besonders zu den Streitigkeiten in der Arbeiterschaft, gab der Vorstand einen ausführlichen Bericht. Darin wurde sehr scharf jede Beeinflussung der Verbandspolitik durch außenstehende Personen abgelehnt und betont, daß der Verband seine Neutralität allen parteipolitischen und religiösen Gruppen gegenüber streng gewahrt habe und weiter währen werde. Zusammenfassend erklärte der Vorstand:

"Wir machen keiner politischen oder religiösen Partei Vorschläge, lassen uns aber auch von dort keine Vorschläge machen! Wir alle sind Verfechter des Krieges und Freunde dauernder Völkerverbündung. Darum sind wir aber nicht inolsequent, wenn wir, um das Allgemeinwohl von unserm Heimatland fernzuhalten, die Verteilung der Landesverteidigung sind. Auch darüber lassen wir uns nicht durch von Land zu Land bagierende 'Überinternationalisten' und bedauernswerte Volkslöpfe irre machen! Indem wir für die Einigkeit aller Volksgruppen während des Krieges wirken, fürchten wir ihn am sichersten ab. Wir treten einfach für die Sicherung der politischen und wirtschaftlichen Zukunft unseres Vaterlandes."

Wie die "Bergarbeiter-Zeitung" berichtet, beteiligten sich an der mehrstündigen Aussprache fast nur Delegierte, die noch im Arbeitervolksrat stehen. Die Aussprache selbst war sachlich und ruhig. Ihr Ergebnis wurde in einer längeren Entschließung zusammengefaßt, in der heißt: "Der Aktionsausschuß erklärt sich mit der prinzipiellen und tatsächlichen Haltung der Verbandsleitung und der Verbandszeitung zu den durch die Kriegsereignisse in der Arbeiterbewegung aufgeworfenen Streitigkeiten einverstanden."

Berichte aus den Zahlstellen.

Brandenburg a. d. H. Am 21. April 1916 fand für die hiesige Zahlstelle eine Bergbauernkonferenz folgender Tagesordnung statt: 1. Die Gewerkschaften vor während und nach dem Kriege. 2. Unsre Agitation. 3. Geistliches. Nach Eröffnung der Konferenz begrüßte der 1. Vors. Kollege O. Thiele die erschienenen Delegierten von Brandenburg sowie der auswärtsigen Bezirke mit dem Wunsche, daß die heutige Zusammenkunft trotz der gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Lage dazu beitragen möge, Mittel und Wege zu finden, welche eine Förderung der Organisation herbeiführen. Ganz dürfen wir nicht verkennen, daß wir an manche Schwierigkeiten stoßen werden. Das darf uns aber nicht hindern, die Wege zu gehen, die im Interesse der Arbeiterschaft notwendig sind.

Hieran erhielt Stoll M. Weiß (Berlin) zum 1. Punkt der Tagesordnung das Wort. Er mahnt die Anfangs- und das Verden und Wollen der Gewerkschaften bis zum Kriegsausbruch und führt den Anwesenden durch eine Anzahl von Beispielen vor Augen, wie bitter notwendig der Zusammenhalt der Arbeiterschaft schon bisher war und ist. Der Ausbruch und die Dauer des Krieges waren, so sagte der Redner, in Brandenburg für die Stärke und Leistungsfähigkeit der Gewerkschaftsbewegung. Galt es bei Ausbruch des Krieges die Massen der Arbeiterschaft zu unterdrücken oder in Arbeit zu bringen, so brachte die Dauer des Krieges den Gewerkschaften weitere Aufgaben, von denen er als die wichtigste die Regelung der Kriegsbehelfen für die Kriegsgetreuen, Arbeitsförderung, Arbeitsunterstützung, Kriegsbedarfsgüter usw. aufführte. In allen diesen Fällen hat die Gewerkschaftsbewegung ihr Möglichstes getan, und ihre Hilfe ist oft dankbar anerkannt worden. So man den Fortschritten und Vorschlägen nicht Bedeutung lege, lag es nicht an ihrem guten Willen, dessen Zustände herbeizuführen, sondern an den jeweiligen bestehenden Verhältnissen.

Auch unter Verband hat, wie die Mitglieder aus dem "Proletarier" wissen, seine Schuldigkeit den Verbandsmitgliedern gegenüber voll getan, und wie können jahrs darauf sein, daß wir nach einem kurzen Aussetzen der statutarischen Bestimmungen unter Statut wieder im allgemeinen voll in Kraft haben, so daß wir allen berichtigten Aussetzen unserer Mitglieder Rechnung tragen können. Erstes wird es auch hier Vorfälle geben, denen diese Leistungen nicht genügen. Dazu ist aber zu empfehlen, die Verbandszeitungen genau zu lesen. In diesen werden ja alles Recht und Rechtssicherung gefunden, und braucht man doch noch weitere Klärungen, so soll man sich an die richtige Schule wenden. Denn nicht nötig ist man, sondern nützlich und Vorfahrt zu machen, wie es im allgemeinen für unsre Soße besser gemacht oder geregelt werden kann. Ferner führt der Redner die Unterstützungssummen an, welche von den Gewerkschaften vor und während des Krieges gezahlt wurden. An der Hand dieser Summen erbrachte er den Beweis, daß sehr viel Rot und Gold während des Krieges in den Familien genutzt werden konnte. Es muß deshalb die Angabe aller Parteien sein, auch jener für die Organisation zu erhalten, so zu fördern und weiter auszubauen auch während dieses Krieges. Denn nach dem Kriege werden noch größere Anforderungen an die Gewerkschaften gestellt werden. Diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind wir unten in den Sämtlingen liegenden Kollegen schuldig. Darum, Kollegen, an die Arbeit!

Der zweite Punkt der Tagesordnung: "Unre Agitation" wurde vom Kollegen E. Reinhard erledigt und den Kollegen die nötigen Fingerzeige gegeben. Die hierauf erzielten Erfolge werden noch später angezeigt werden.

Zum Geistlichen machte Kollege O. Thiele noch einige Ausführungen bezüglich der Kriegsgefangenen der Zahlstelle. Diese sind leider nicht glänzend. Durch größere, außerordentliche Ausgaben sind wir in Schaden geraten, werden aber in nächster Zeit wieder in geringere Kostenverhältnisse kommen. Die größte Ausgabe war die Belegschaftsunterstützung an die nichtzweckverwandten Mitglieder zw. deren Angehörige. Durch weitere Ausgaben stärken die Bergbauernsteile der Kriegsgefangenen zu. Hierzu war man am Sämttag angelangt. Kollege Thiele forderte die interessenden Mitglieder zu reiter

